ZBB 2006, 220

BGB §§ 270, 362

Keine Erfüllung einer Geldschuld durch Einwurf von Bargeld in den Hausbriefkasten

AG Köln, Urt. v. 29.06.2005 – 137 C 146/05, NJW 2006, 1600

Leitsatz:

Eine Geldschuld ist erst dann erfüllt, wenn die Schuldsumme tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Gläubigers gelangt ist; dazu reicht der Einwurf einer Restschuld von 650 Euro in den Hausbriefkasten des Gläubigers nicht aus, da der Briefkasten zur Aufnahme von Geldbeträgen dieser Größenordnung nicht gedacht und nicht geeignet ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG